

27, 39 und 58 (Lüttich/Lustin, Saint-Ghislain, Würzburg/Bessungen), wahrscheinlich auch die Schenkungen an Basel (Nr. 3 und 4) und Fulda (Nr. 12–14). Entweder wird hier eine Grundherrschaft mit Immunität vergeben oder eine bereits im Besitz des Empfängers befindliche Grundherrschaft mit Immunität begabt und damit gänzlich aus der alten, zuständigen Grafschaft herausgelöst. Was diese Privilegien von den anderen unterscheidet, ist nicht allein die geringere, räumliche Ausdehnung des Komitats, sondern man wird darüber hinaus annehmen dürfen, daß das betroffene Land ganz oder zum größten Teil im Besitz des neuen Grafschaftsinhabers war – in den traditionellen Grafschaften sah das ja anders aus! Die Motive, die den König zu derartigen Schenkungen veranlaßt haben können, liegen auf der Hand, gelegentlich werden sie in den Diplomen auch ausgesprochen: die begünstigte Kirche sollte wirtschaftlich und in ihrer besitzrechtlichen Stellung gestärkt werden. Als Heinrich III. der Basler Kirche den *comitatus Augusta* gab, begründete er das damit, daß er der Armut des Bistums abhelfen wolle: *quoniam sancte Basiliensis ecclesie episcopatum nimis humilem tenuemque conspeximus, p a u p e r t a t i eius de bonis nostri iuris aliquantum consulere decrevimus* (DH III 77). Wenn der König in diesem Zusammenhang dem Bischof von Basel u. a. die *liberam potestatem inbeneficiandi* verlieh, war wohl nicht an die Weiterverleihung des Komitats an einen Grafen gedacht, sondern daran, daß hier Bistumsvasallen (oder auch -ministerialen) ein Lehen erhalten konnten²⁹³. Es ist bezeichnend, daß wir von den Kleinstkomitaten gar keine Grafen kennen – mit Ausnahme des *comitatus Maelstat* (Nr. 14), dessen Einordnung in diese Klasse nicht zuletzt deshalb auch zweifelhaft bleiben muß.

4. Die größeren Bischofsgrafschaften vor dem Investiturstreit

a. Laiengrafen in Bischofsgrafschaften

Alle oder fast alle anderen Schenkungen betreffen normale, traditionelle Grafschaften, d. h. größere Bezirke, die in politisch-rechtlicher, nicht aber in wirtschaftlicher oder besitzrechtlicher Hinsicht zusammengefaßt waren.

in dem Diplom Heinrichs III. gestanden hat, muß wohl offen bleiben. Sollte das nicht der Fall gewesen sein, dann wäre immerhin interessant, daß man die (Bann-)Immunität des Klosters, um die es offensichtlich ging, etwa ein halbes Jahrhundert später mit den zitierten Worten umschrieben hat.

²⁹³) Vgl. auch Nr. 48, ferner z. B. DH III 157.